

238

Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Generierung und Archivierung qualitativer Interviewdaten

Erarbeitet und verfasst von der Arbeitsgruppe
Datenschutz und qualitative Sozialforschung

Stefan Liebig (Vorsitzender), Tobias Gebel,
Matthis Grenzer, Julia Kreuzsch,
Heidi Schuster, Ralf Tscherwinka,
Andreas Witzel

April 2014



Working Paper Series des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)

Die *RatSWD Working Papers* Reihe startete Ende 2007. Seit 2009 werden in dieser Publikationsreihe nur noch konzeptionelle und historische Arbeiten, die sich mit der Gestaltung der statistischen Infrastruktur und der Forschungsinfrastruktur in den Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften beschäftigen, publiziert. Dies sind insbesondere Papiere zur Gestaltung der Amtlichen Statistik, der Ressortforschung und der akademisch getragenen Forschungsinfrastruktur sowie Beiträge, die Arbeit des RatSWD selbst betreffend. Auch Papiere, die sich auf die oben genannten Bereiche außerhalb Deutschlands und auf supranationale Aspekte beziehen, sind besonders willkommen.

RatSWD Working Papers sind nicht-exklusiv, d. h. einer Veröffentlichung an anderen Orten steht nichts im Wege. Alle Arbeiten können und sollen auch in fachlich, institutionell und örtlich spezialisierten Reihen erscheinen. Die *RatSWD Working Papers* können nicht über den Buchhandel, sondern nur online über den RatSWD bezogen werden.

Um nicht deutsch sprechenden Nutzer/innen die Arbeit mit der neuen Reihe zu erleichtern, sind auf den englischen Internetseiten der *RatSWD Working Papers* nur die englischsprachigen Papers zu finden, auf den deutschen Seiten werden alle Nummern der Reihe chronologisch geordnet aufgelistet.

Einige ursprünglich in der *RatSWD Working Papers* Reihe erschienenen empirischen Forschungsarbeiten sind ab 2009 in der RatSWD Research Notes Reihe zu finden.

Die Inhalte der *RatSWD Working Papers* stellen ausdrücklich die Meinung der jeweiligen Autor/innen dar und nicht die des RatSWD.

Herausgeber der RatSWD Working Paper Series:

Vorsitzender des RatSWD (2007/2008 Heike Solga; seit 2009 Gert G. Wagner)

Geschäftsführer des RatSWD (Denis Huschka)

Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Generierung und Archivierung qualitativer Interviewdaten

Erarbeitet und verfasst von der Arbeitsgruppe Datenschutz und qualitative Sozialforschung

Stefan Liebig¹ (Vorsitzender), Tobias Gebel², Matthis Grenzer³, Julia Kreusch⁴,
Heidi Schuster⁵, Ralf Tscherwinka⁶, Andreas Witzel⁷

Inhalt

| | | |
|-----------|--|----|
| 1 | Hintergrund | 2 |
| 2 | Ziele..... | 5 |
| 3 | Ergebnisse | 6 |
| 3.1 | Themenfeld 1: Rechtliche Rahmenbedingungen..... | 6 |
| 3.1.1 | Aktuelle Rechtslage..... | 6 |
| 3.1.2 | Datenschutzrechtliche Empfehlung zur Gestaltung der Europäischen Grundverordnung (EU GV) | 9 |
| 3.1.3 | Themenfeld 2: Erarbeitung von Mustern für Einwilligungserklärungen | 11 |
| 3.2 | Themenfeld 3: Anonymisierung qualitativer Forschungsdaten – Interviews..... | 13 |
| 4 | Resümee und Ausblick..... | 17 |
| Anhang | | 19 |
| | MUSTER - Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Interviewdaten..... | 19 |
| | MUSTER - Einwilligungserklärung zur Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke nach Projektende | 20 |
| | Kommentierung zur den Muster-Einwilligungserklärungen..... | 20 |
| Literatur | | 24 |

¹ Datenservicezentrum Betriebs- und Organisationsdaten (DSZ-BO), Universität Bielefeld

² Datenservicezentrum Betriebs- und Organisationsdaten (DSZ-BO), Universität Bielefeld

³ Georg-August-Universität Göttingen

⁴ Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF), Frankfurt

⁵ Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., München

⁶ Unternehmensrechtskanzlei Dr. Hönig Rechtsanwälte, München

⁷ Qualiservice, Universität Bremen

Hintergrund

Förderinstitutionen und wissenschaftliche Fachgesellschaften fordern zunehmend die nachhaltige Archivierung, Sichtbarkeit und Nachnutzbarkeit von Forschungsdaten über deren originären Erhebungshintergrund hinaus⁸. Publikationsorgane erwarten verstärkt die Bereitstellung der in Publikationen verwendeten Forschungsdaten, um die entsprechenden Ergebnisse nachvollziehbar und replizierbar veröffentlichen zu können. Mit einer solchen Entwicklung unterliegen die Anforderungen an die in den qualitativen Sozialwissenschaften erzeugten Forschungsdaten starken Veränderungen. Die Forschungsdaten dienen nicht mehr nur einem Studieninteresse, der Beantwortung einer einzelnen Fragestellung eines Einzelforschers oder eines Forscherteams, sondern sollen auch für weitere Forschungszwecke zur Nutzung bereitgestellt werden. Mit der Forderung nach einer nachhaltigen Nutzung qualitativer Daten wird der Datenschutz zu einem zentralen Problem für die qualitative Sozialforschung.

Zur Klärung der mit einer nachhaltigen Archivierung und Nutzung bestehender Datenschutzprobleme und zur Identifikation des Handlungsbedarfs hat der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) die Arbeitsgruppe „Datenschutz und qualitative Sozialforschung“ eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe erarbeiten Fachvertreterinnen und Fachvertreter der qualitativen Sozialforschung gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Rechtswissenschaften Empfehlungen zum Datenschutz beim praktischen Umgang mit qualitativen Forschungsdaten. Mit der Einrichtung dieser Arbeitsgruppe reagiert der RatSWD auf eine Entwicklung, die ausgehend von den Statistik- und Umfragefragedaten in den letzten Jahren auch in der qualitativen Sozialforschung, wenn auch zunächst noch sehr zurückhaltend, eine gewisse Dynamik erhalten hat.

Qualitative Forschung erfasst und analysiert menschliches und gesellschaftliches Handeln nicht über aggregierte Zahlen, sondern beschreibt Lebenswelten aus der Sicht der Akteure anhand gesprochener Worte und konkreter Beobachtungen.⁹ Dabei unterscheidet die Praxis der qualitativen Sozialforschung drei Forschungsperspektiven - Nachvollzug des subjektiven Sinns, die Beschreibung sozialen Handelns und sozialer Milieus, Rekonstruktion von Strukturen – zur Untersuchung sozialer Wirklichkeit (Lüders/Reichert 1986). Die Vorgehensweise ist gekennzeichnet durch einen offenen und häufig sehr nahen Zugang zu den zu untersuchenden Individuen und Phänomenen. Dazu wird auf komplexe Text-, Audio-, Video- und/oder Bilddaten zurückgegriffen, die vom Forscher in einer besonderen sozialen Beziehung zu den Erhebungsteilnehmern erzeugt werden.

Aufgrund der besonderen Nähe zu den Erhebungsteilnehmerinnen und Erhebungsteilnehmern, der Teilhabe an deren Lebens- und Arbeitswelten und der hohen Informationsdichte qualitativer Forschungsdaten¹⁰ – Informationen zur eigenen Person, zu Dritten und über Dritte – ergibt sich ein besonders hohes Identifikationsrisiko für die Erhebungssubjekte und den von ihnen ggf. Genannten. Daraus ergeben sich für die qualitative Sozialforschung besondere Anforderungen an den Schutz ihrer Forschungsdaten, die in diesem Fall personenbezogene Daten¹¹ im Sinne der Datenschutzgesetze sind.

⁸ Bspw. Leitfaden für die Antragstellung – Projektanträge, DFG-Vordruck 54.01-1/12; Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG; Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik.

⁹ Zu unterscheiden sind verbale Erhebungsverfahren (Leitfaden Interviews – fokussiertes Interview, problemzentriertes Interview, Experteninterview, ethnografisches Interview –, narratives Interview, Gruppendiskussion, Alltagsgespräche) und visuelle Erhebungsverfahren (Beobachtungen, teilnehmende Beobachtungen, Ethnografie, Dokumente, Filmanalyse, Onlineforschung) (Flick 2012).

¹⁰ Qualitative Daten in den Sozialwissenschaften werden in öffentlichen, halböffentlichen und privaten Räumen erzeugt und können somit alle Lebensbereiche einer Person betreffen.

¹¹ „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person“, d.h. juristische Personen, Verstorbene und Personengruppen fallen nicht unter den Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes. Ausnahmen gelten zu Einzelangaben über juristische Personen (Organisationen), die Rückschlüsse auf eine bestimmte oder bestimmbarer Person zulassen. In diesen Fällen liegt wieder ein Personenbezug vor. Persönliche Verhältnisse sind Merkmale und Charaktereigenschaften einer natürlichen Person. Dazu gehören Name, Anschrift, Geburtsdatum, äußere Merkmale (Geschlecht, Augenfarbe, Größe, Gewicht) und innere Merkmale (Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und

Personen können anhand direkter und indirekter Informationen¹² ggf. mit geringem Aufwand identifiziert werden. Die bisherige Praxis im Umgang mit qualitativen Forschungsdaten zeigt, dass diese den Anforderungen an ein professionelles Data Sharing und eine nachhaltige Archivierung nicht gerecht werden. Zumeist werden erzeugte qualitative Daten einmalig in den Räumen von Universitäten, Forschungsinstituten oder in Privaträumen in digitaler oder analoger Form analysiert und anschließend unzureichend gesichert und für die Scientific Community unsichtbar auf Datenträgern, in Schubladen, in Lager- oder anderen Abstellräumen aufbewahrt. Damit werden oftmals

- (1) die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten,
- (2) die Rechte der Beforschten in Bezug auf den Schutz ihrer Persönlichkeit und der von ihnen gemachten Angaben nicht ausreichend gewürdigt,
- (3) die rechtlichen Vorgaben der Lagerung und Sicherung von Forschungsdaten verletzt sowie
- (4) eine Nutzung durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verhindert – sei es zur Überprüfung publizierter Ergebnisse oder zur Bearbeitung ähnlicher oder neuer Fragestellungen.

Für einen datenschutzkonformen und damit die Rechte der Beforschten währenden Umgang mit qualitativen Forschungsdaten und eine professionelle nachhaltige Archivierung und Weitergabe qualitativer Daten lassen sich drei zentrale Probleme identifizieren: Erstens ist aufgrund der aktuellen Gesetzeslage eine Archivierung und Weitergabe von Forschungsprimärdaten an die Einwilligung der Beforschten bzw. teilnehmenden Personen oder an die Gestattung einer speziellen Rechtsvorschrift gebunden. Nur wenn eine solche spezielle Rechtsvorschrift vorliegt, ist nach wohl herrschender Auffassung die Übermittlung der Daten an ein anderes Forschungsinstitut für andere wissenschaftliche Zwecke nicht untersagt¹³. Zweitens sind die Primärdaten zu anonymisieren, wenn die Einwilligung eine nicht-anonymisierte Archivierung und Weitergabe nicht ausdrücklich erlaubt, was zu einem Widerspruch mit den qualitativen Anforderungen der Forschung führen kann, und drittens beinhalten die aktuellen Datenschutzbestimmungen eine Löschungspflicht für personenbezogene Daten, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Eine nachhaltige Archivierung und Nutzbarkeit qualitativer Forschungsdaten ist angesichts der genannten Probleme nur bei Einhaltung strenger Vorgaben möglich.

(1) Einerseits sind die bisher in der qualitativen Sozialforschung gebrauchten Einwilligungserklärungen zumeist ungenügend, da sie den Erhebungsteilnehmern meist eine Nutzung der Forschungsdaten „nur im Rahmen dieses einen Forschungsvorhabens“ zusichern. Eine Archivierung und Weitergabe der Forschungsdaten ist damit ausgeschlossen. Die einfachste Lösung zur Sicherung des vollumfänglichen Datenbestands wäre, die Archivierung und Nachnutzung in die Einwilligungserklärung aufzunehmen. In der Forschungspraxis kann dies in bestimmten Fällen jedoch zu einer Reduktion der Teilnahme- und Auskunftsbereitschaft führen und die Realisierung des Forschungsziels behindern. Es müssen also Wege gefunden werden, die möglichst vollumfänglichen Daten auch ohne eine in der Erhebungssituation eingeholte Einwilligung aufzubewahren und weitergeben zu können.

Werturteile) einer Person. Demgegenüber beziehen sich die sachlichen Verhältnisse auf Angaben zu Sachverhalten einer natürlichen Person. Dies sind im besonderen Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen und alle sonstigen Beziehungen einer Person zu deren Umwelt (Kühling et al. 2011).

¹² Der Schutz der Datenschutzgesetzgebung in Deutschland bezieht sich sowohl auf Daten, anhand derer Personen direkt bestimmt werden können als auch auf Daten, anhand derer Personen bestimmbar sind. Bestimmbar ist eine Person, wenn keine direkten Merkmale für die Identifikation einer natürlichen Person vorliegen, eine Identifikation aber dennoch durch inhaltliche Informationen oder andere Kontexte erfolgen kann. Zudem kann eine Identifikation über die Recherche ergänzender Informationen zu einer Person oder Merkmalkombinationen unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel herbeigeführt werden. Damit ergibt sich die Bestimmbarkeit einer Person aus dem relativ zu den Daten verfügbaren Zusatzwissen und technischen Mitteln (Gola/Schomerus 2010).

¹³ Gola/Schomerus, Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 40 RdNr. 11 m.w.N.

Andererseits lagern qualitative Forschungsdaten älterer Studien für die Scientific Community unzugänglich bei Einzelforschern und in Forschungseinrichtungen, da für diese Daten, begründet in einer älteren Forschungspraxis, keine schriftlichen Einwilligungserklärungen vorliegen. Große Bestände an, vor allem historischen, qualitativen Forschungsdaten bleiben damit einer erneuten wissenschaftlichen Nutzung verschlossen. Um diese Forschungsdatenbestände für eine nachhaltige Archivierung und Nachnutzbarkeit zu erschließen, muss bei den Beforschten eine entsprechende Einwilligung ex post eingeholt werden. Dies ist in der Regel nicht mehr möglich bzw. bedeutet, sofern die Erhebungsteilnehmerinnen und Erhebungsteilnehmern überhaupt noch erreichbar sind, einen sehr hohen Aufwand an zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen. Ebenso ist fraglich, ob Teilnehmerinnen und Teilnehmer älterer Erhebungen unter den heute gegebenen (technischen) Auswertungsmöglichkeiten, die sich im Vergleich zum Zeitpunkt der Erhebung geändert haben, einer nachhaltigen Archivierung und Nachnutzung zustimmen würden.

(2) Qualitative Forschungsdaten der Sozialwissenschaften können bereits unter der aktuellen Datenschutzgesetzgebung in Deutschland auch ohne explizite Einwilligungserklärung der Betroffenen archiviert und weiteren wissenschaftlichen Nutzungszwecken zugänglich gemacht werden. Hierzu sind diese Forschungsdaten zu anonymisieren¹⁴. Bisher mangelt es der qualitativen Forschungspraxis, im Unterschied zur Praxis der quantitativen Forschungstradition¹⁵, jedoch an etablierten Anonymisierungsroutinen. Bestehende Good-Practice-Lösungen zur Anonymisierung qualitativer Forschungsdaten ermöglichen eine dem Datenschutz entsprechende Anonymisierung meist nur mit sehr aufwendigen datenverändernden Maßnahmen¹⁶, die zum Teil einen hohen Verlust an analytischem Gehalt zur Folge haben. Eine Nachnutzbarkeit der Daten für Sekundär- oder Replikationsstudien ist damit nur noch mit erheblichen inhaltlichen und methodischen Beschränkungen gegeben¹⁷.

(3) In der Regel sind Forschungsdaten, anhand derer ein Personenbezug hergestellt werden kann, zu löschen, sobald der Forschungszweck erreicht ist, sofern keine anderslautende - jedoch jederzeit widerrufliche - Einwilligungserklärung vorliegt (§ 35 Abs. 2 Nr. 3 (BDSG)). Mit einer solchen Forderung gelangen die Forschenden in einen Konflikt zwischen gesetzlichen Bestimmungen und den forschungspraktischen Forderungen von Drittmittelgebern nach einem nachhaltigen Umgang mit Forschungsdaten sowie von Publikationsorganen nach einer Offenlegung des verwendeten Datenmaterials zum Zwecke des Nachvollzugs und der Replikation empirischer Befunde. Um diesen Konflikt aufzulösen, werden die erzeugten qualitativen Daten von den Forschenden zwar zumeist aufbewahrt, für einen Nachvollzug der entsprechenden Ergebnisse und eine Nachnutzung bleiben die Forschungsdaten, mit dem Verweis auf datenschutzrechtliche Bedenken, jedoch weitgehend unzugänglich.

In der Gesamtbetrachtung sind die Voraussetzungen für eine professionelle nachhaltige Archivierung und Nachnutzung qualitativer Forschungsdaten sowie die Überprüfung qualitativer Forschungsergebnisse im Rahmen der Selbstkontrolle der Wissenschaft für die Sozialforschung unter den aktuellen datenschutzrechtlichen Gegebenheiten zwar möglich, erfordern jedoch eine sorgfältige Konzeption der Projektinformationen und Gestaltung der Einwilligungserklärungen. Dieser Problemaufriss macht deutlich, dass die Archivierung, Weitergabe und Sekundärnutzung qualitativer Forschungsdaten derzeit in einem Spannungsfeld von datenschutzrechtlichen Vorgaben und forschungspraktischen Erfordernissen steht, was zu Verunsicherungen auf Seiten der Vertreter der qualitativen Sozialforschung führt.

¹⁴ § 3 Abs. 6 BDSG definiert Daten bereits dann als anonym, wenn die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können. In der Praxis wird letzteres als „faktische Anonymisierung“ bezeichnet.

¹⁵ Hierzu ausführlich Ronning et al. 2005

¹⁶ Z.B. durch Platzhalter, Klassifikationen, Kategorisierungen, Löschen

¹⁷ Hierzu auch Gläser/Laudel 2000

Eine besondere Rolle wird, wie auch international zu erkennen ist¹⁸, vermehrt Datentreuhändern¹⁹ - Forschungsdatenzentren (FDZs), Datenservicezentren (DSZs) – zukommen. Diese Infrastruktureinrichtungen treten verstärkt als Dienstleister für die Wissenschaft auf, unterstützen laufende Studien beim professionellen Umgang mit qualitativen Forschungsdaten und sichern die nachhaltige Bereitstellung dieser Daten. Um die Verhältnisse zwischen Forschern und Beforschten, Forschern und Archiven sowie Archiven und Datennutzern sowie um die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien auf datenschutzrechtlich sichere Grundlagen zu stellen, bedarf es eines interdisziplinären Dialogs zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Rechtswissenschaft und Vertreterinnen und Vertretern der qualitativen Sozialforschung.

1 Ziele

Die Arbeitsgruppe „Datenschutz und qualitative Sozialforschung“ greift die datenschutzrechtlichen Fragestellungen und forschungspraktischen Erfordernisse für einen professionellen und nachhaltigen Umgang mit qualitativen Forschungsdaten auf und erarbeitet in drei thematischen Untergruppen Empfehlungen, um eine datenschutzrechtlich gesicherte nachhaltige Archivierung und Nachnutzung qualitativer Daten zu ermöglichen.

In Themenfeld 1 – Rechtliche Rahmenbedingungen – werden in einem ersten Teil die aktuelle Rechtslage zum Umgang mit qualitativen Daten und Ihre Implikationen für die Forschungspraxis dargestellt. In einem Zweiten Teil wird eine Empfehlung für den RatSWD zur Gestaltung der sich aktuell im Gesetzgebungsprozess befindlichen Europäischen Datenschutzverordnung (EUGV) erarbeitet. Zentraler Bestandteil dieser Empfehlung ist es, die rechtssichere Archivierung und Weitergabe qualitativer sozialwissenschaftlicher Daten für Forschende und Archive zu ermöglichen.

In Themenfeld 2 – Einwilligungserklärung – wird eine Empfehlung für eine Einwilligungserklärung erarbeitet, die sowohl den Schutz der Studienteilnehmenden berücksichtigt als auch den Forderungen nach einer nachhaltigen Archivierung und entsprechende Weitergabe der Forschungsdaten gerecht wird, ohne die Forschungsinteressen der Primärstudie zu gefährden. Von dieser Arbeitsgruppe wird eine Mustervorlage für eine Einwilligungserklärung mit einer entsprechenden Kommentierung als Bearbeitungshilfe erarbeitet.

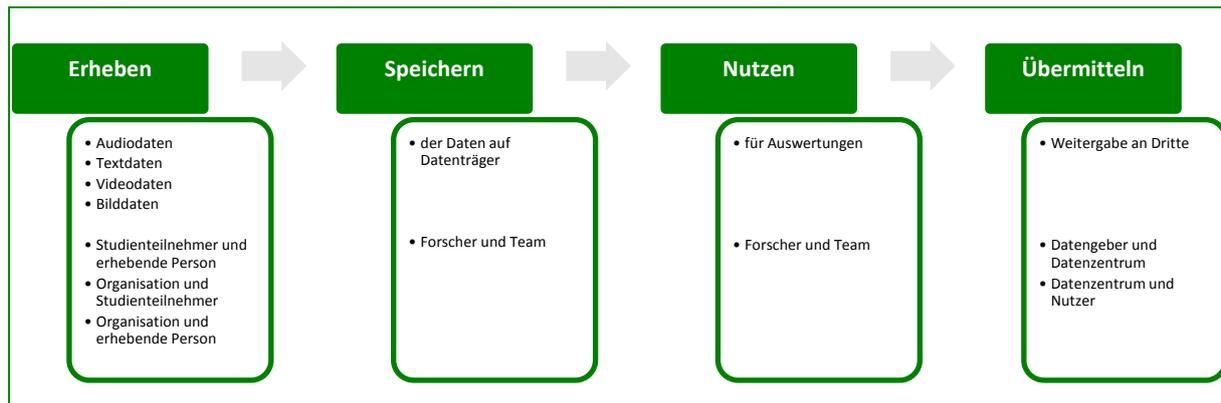
In Themenfeld 3 – Anonymisierung – wird eine Empfehlung zur Anonymisierung von Textdaten (Transkripte) erarbeitet. Die Empfehlung soll Primärforschenden ein Instrument an die Hand geben, qualitative Interviews unter vertretbarem Aufwand zu anonymisieren. Im Fokus dieser Empfehlung steht, mit möglichst wenigen Informationsverlusten in den Forschungsdaten den Schutz der Erhebungsteilnehmenden zu gewährleisten. Damit können bisher unzugängliche qualitative Datenbestände archiviert und weitergegeben werden, auch wenn dies durch eine unzureichende bzw. fehlende Einwilligungserklärung bislang verhindert wurde.

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppen sollen in besonderer Weise, wie in Abbildung 1 dargestellt, die gesamte Kette der Datenverarbeitung und jeweiliger Verhältnisse im Forschungsprozess, differenziert nach verschiedenen Erhebungsmethoden, Stichprobenverfahren und unter Berücksichtigung besonders gefährdeter Studienteilnehmenden berücksichtigen.

¹⁸ International nimmt das Economic and Social Data Archive (ESDS) Qualidata (Gründung 1994 als Data Archival Research Centre) unter dem Dach des UK Data Service eine Vorreiterrolle als Infrastruktureinrichtung für qualitative Daten ein.

¹⁹ Z.B. Qualiservice Universität Bremen, Datenservicezentrum Betriebs- und Organisationsdaten (DSZ BO) Universität Bielefeld, Forschungsdatenzentrum (FDZ) Bildung am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Bildung (DIPF)

Abbildung 1: Datenverarbeitung im Forschungsprozess (eigene Abbildung)



2 Ergebnisse

Die nachfolgenden Ergebnisdarstellungen spiegeln den abschließenden Arbeitsstand der Arbeitsgruppe „Datenschutz und qualitative Sozialforschung“ wider. Mit Blick auf die Methodenvielfalt der qualitativen Sozialforschung (siehe Punkt 1) konzentrierte sich die Arbeitsgruppe auf die Erarbeitung grundlegender Empfehlungen zum Datenschutz in der qualitativen Sozialforschung – Themenfeld eins – sowie spezieller auf konkrete Empfehlungen zum Datenschutz qualitativer Interviews, als die verbreitetste Erhebungsmethode der qualitativen Sozialforschung – Themenfeld zwei und drei.

2.1 Themenfeld 1: Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Aktuelle Rechtslage

Das deutsche Datenschutzrecht ist hauptsächlich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Zwar gibt es speziellere Gesetze, welche – wenn sie einschlägig sind – die allgemeine Materie des BDSG verdrängen (beispielsweise bestimmte Vorschriften des Telemediengesetzes), allerdings dürften diese Spezialnormen für die Sozialforschung nicht weiter relevant sein. Das Datenschutzrecht dient dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Einzelnen gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz. Teil dieses Rechts ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung: Ein Mensch soll selbst bestimmen können, wer über ihn etwas weiß, wie viel er weiß und wann er es weiß. Es handelt sich also um ein Grundrecht auf Datenschutz. Um dieser starken Rechtsposition zu entsprechen, gilt im Datenschutzrecht der Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Er besagt, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundsätzlich verboten ist und nur in bestimmten Ausnahmefällen erlaubt. Es ist entweder eine Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Bestimmung erforderlich, die die Datenverarbeitung ausdrücklich gestattet. Oder mit anderen Worten: Alles ist untersagt, was nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des BDSG ist, dass es sich überhaupt um **personenbezogene Daten** handelt. Daten, die keinen Personenbezug innehaben, können vom Datenschutzrecht ungehemmt verarbeitet werden. Ein Personenbezug liegt vor, wenn das Datum Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person macht, § 3 Abs. 1 BDSG. **Einzelangaben** beziehen sich auf bestimmte, einzelne natürliche Personen (in Abgrenzung zu juristischen Personen wie z.B. Vereinen oder Gesellschaften) oder auf Mitglieder von Personengruppen, wenn die Informationen auf die Einzelperson durchschlagen. Auch statistische Angaben oder solche, die auf Durchschnittswerten beruhen, können also Einzelangaben sein.²⁰ „**Persönliche**

²⁰ Gola/Schomerus, BDSG Kommentar, 11. Aufl. (2012), § 3 Rn.3.

oder sachliche Verhältnisse“ einer Person bezeichnet solche Informationen, die etwas über den Betroffenen selbst oder einen auf ihn beziehbaren Sachverhalt preisgeben. Es können also auch Daten, die sich auf eine Sache und nicht auf einen Menschen beziehen letztlich etwas über die sachlichen Verhältnisse dieses Menschen aussagen (z.B. Informationen über den Computer, dessen Eigentümer bekannt ist). Klassische Informationen über persönliche Verhältnisse sind z.B. der Name, die Anschrift, der Familienstand, der Gesundheitszustand, die Vorstrafen einer Person, etc.²¹ Diese Voraussetzungen liegen meist unzweifelhaft vor oder nicht. Schwieriger ist die Frage, ob ein Datum **einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet** werden kann. Gerade dies soll durch eine Anonymisierung von Daten verhindert werden, vgl. § 3 Abs. 6 BDSG. Sind Daten mit dem Namen des Betroffenen verbunden, sind sie einer bestimmten Person zugeordnet. Ist dies zwar nicht der Fall, kann die Stelle, die die Daten speichert aber mit den ihr normalerweise zur Verfügung stehenden Mitteln und ohne unverhältnismäßigen Aufwand die Daten dennoch einer Person zuordnen, so ist diese bestimmbar.²² Ob die betroffene Person bestimmbar ist oder nicht, ist also vom Wissen und den Möglichkeiten des Empfängers der Information abhängig. Sollen für den Übermittelnden anonyme Daten an einen Empfänger übermittelt werden, muss vorher also geprüft werden, ob dieser die Daten nicht möglicherweise einer Person zuordnen kann. In diesem Fall sind die Vorschriften des BDSG zu beachten.

Nur bestimmte Tätigkeiten werden vom BDSG erfasst. Dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliegen das **Erheben**, das **Verarbeiten** und das **Nutzen** von personenbezogenen Daten. Erheben ist gem. § 3 Abs. 3 BDSG das Beschaffen von Daten über den Betroffenen. Die Art der Erhebung ist dabei irrelevant, sei sie mündlich, schriftlich, durch Befragung oder durch Einsicht von Unterlagen.²³ Verarbeiten meint das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten, § 3 Abs. 4 BDSG. Nutzen bezeichnet jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, § 3 Abs. 5 BDSG. Konsequenz dieser weiten gesetzlichen Formulierung ist es, dass faktisch alles, was man mit personenbezogenen Daten machen könnte, durch das BDSG reglementiert ist.

Um diesen strengen Anforderungen zu entkommen, bietet es sich an, Daten nur anonym zu erheben oder zu verwenden. **Anonymisierung** i.S.d. BDSG bedeutet, dass die Daten derart verändert werden, dass ein Personenbezug nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft wiederhergestellt werden kann, vgl. § 3 Abs. 6 BDSG. Es muss also nicht objektiv völlig unmöglich sein, einen Personenbezug herzustellen, für eine Anonymisierung ist es ausreichend, dass dies völlig unverhältnismäßig wäre. Es sollte beachtet werden, dass in diese Abwägung alle Möglichkeiten der verantwortlichen Stelle einbezogen werden, eine bloße Trennung von zwei Datensätzen - einer mit Zuordnungsmerkmalen und einer mit Informationen - stellt also aus rechtlicher Sicht keinesfalls eine Anonymisierung der Informationen (sondern lediglich eine **Pseudonymisierung** gem. § 3 Abs. 7 BDSG) für den Besitzer beider Datensätze dar. Auch das bloße Weglassen von Name und Anschrift bei einer Befragung macht diese nicht zwangsläufig anonym, weil sich ein Personenbezug aus dem Kontext doch herstellen lassen kann.²⁴

Werden Daten doch in personenbezogener Form erhoben oder verarbeitet, so ist die sicherste Methode den Anforderungen des BDSG zu entsprechen, sich die **Einwilligung** des Betroffenen gem. § 4a BDSG geben zu lassen. Es bestehen jedoch strenge Voraussetzungen daran, wann eine Einwilligung wirksam ist. Der Betroffene muss die Fähigkeit besitzen, die möglichen Folgen der Erhebung und Verwendung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu erkennen. Eine feste Altersgrenze ist

²¹ Gola/Schomerus, BDSG Kommentar, 11. Aufl. (2012), § 3 Rn.5 ff.

²² Gola/Schomerus, BDSG Kommentar, 11. Aufl. (2012), § 3 Rn10 f.

²³ Gola/Schomerus, BDSG Kommentar, 11. Aufl. (2012), § 3 Rn.23 f.

²⁴ Dammann, in: Simitis, BDSG Kommentar, 7. Aufl. 2011, § 3 Rn.200 f.

für die **Einwilligungsfähigkeit** aber abzulehnen. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Betroffene die Tragweite seiner Entscheidung im Einzelfall abzuschätzen vermag.²⁵ Die Einwilligung darf nicht pauschal ohne Zweckbestimmung der beabsichtigten Datenverwendung erklärt werden. Vielmehr müssen Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung sowie etwaige Empfänger, wenn eine Übermittlung der Daten geplant ist, im Voraus **bestimmt** werden. Sollen besonders sensible Informationen verarbeitet werden, die sog. **besonderen Arten personenbezogener Daten** gem. § 3 Abs. 9 BDSG, so muss auf deren besondere Schutzwürdigkeit explizit hingewiesen werden. Solche Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Eine Einwilligung muss immer vor der Datenverarbeitung erteilt werden, sie vermag keine ursprünglich unerlaubte Verarbeitung rückwirkend zu legitimieren.²⁶ Grundsätzlich hat die Einwilligung in **Schriftform** zu ergehen und soll vom Betroffenen eigenhändig unterschrieben werden. Von dieser Form darf abgewichen werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls angebracht ist. Dies kann der Fall sein, wenn ein elektronisches Medium wie E-Mail oder das Internet zur Datenerhebung genutzt werden. Von besonderer Bedeutung ist die **Freiwilligkeit** der Einwilligung. Dies setzt zum einen eine vorhergehende, umfassende Information des Betroffenen über die erhebende und verantwortliche Stelle, die Art der Daten und dem Zweck der Erhebung voraus. Weiterhin muss der Betroffene eine echte Wahl haben, es muss die realistische Möglichkeit bestehen, die Datenerhebung zu verweigern ohne einen Nachteil zu erleiden.²⁷ Das „Verstecken“ einer Einwilligung in AGB ist jedenfalls unzulässig, ebenso wie das Koppeln einer dringend benötigten Leistung an die Einwilligung.²⁸

Als ausdrückliche gesetzliche **Erlaubnisnorm** ist § **30a BDSG** für die Sozialforschung von besonderer Relevanz. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Markt- und Meinungsforschung ist dann zulässig, wenn kein Grund für die Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Erhebung oder der Verarbeitung hat oder die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen stammen und dieses schutzwürdige Interesse nicht offensichtlich überwiegt. Erfasst sind aber nur solche Stellen, die **geschäftsmäßig Daten zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung** verarbeiten. Die Erhebung personenbezogener Daten darf nicht nur einmalig erfolgen, sondern es muss sich um eine auf Wiederholung gerichtete Tätigkeit handeln welche einen dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil der Aktivitäten der datenverarbeitenden Stelle darstellt.²⁹ Mit Markt- und Meinungsforschung ist gemeint, dass empirische Aussagen über das Verhalten von Bevölkerungsgruppen mittels demoskopischer Befragungen für eigene oder fremde Zwecke gewonnen werden.³⁰ Ob der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Erhebung oder Verarbeitung hat, ist mittels einer Interessenabwägung im Einzelfall zu entscheiden.³¹ Dabei ist zu beachten, wie sensibel die erhobenen Daten sind und was der Zweck der Erhebung ist. Einzelfallabwägungen bringen jedoch naturgemäß immer das Risiko mit sich, dass die zuständige Datenschutzbehörde oder ein Gericht in der Sache anders entscheidet, sind sie doch häufig reine Wertungsfragen. Allein aus diesem Grunde bietet die Einwilligung des Betroffenen mehr Rechtssicherheit.

Sind Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zulässigerweise erhoben worden, gilt für sie der **§ 40 BDSG**. Dieser stellt also keinen Erlaubnistatbestand dar, sondern legt nur fest, wie mit den einmal erhobenen Daten weiterhin umzugehen ist. Zum einen gilt eine strenge Zweckbindung dahingehend, dass zu wissenschaftlichen Zwecken erhobene Daten auch nur zu wissenschaftlichen

²⁵ Taeger, in: Taeger/Gabel, BDSG, 2. Aufl. 2013, § 4a Rn.29.

²⁶ Taeger, in: Taeger/Gabel, BDSG, 2. Aufl. 2013, § 4a Rn.31 f.

²⁷ Art. 29-Datenschutzgruppe, Arbeitspapier Nr. 114 v. 25.11.2005, S. 11.

²⁸ Taeger, in: Taeger/Gabel, BDSG, 2. Aufl. 2013, § 4a Rn.55 ff., 80.

²⁹ Munz, in: , in: Taeger/Gabel, BDSG, 2. Aufl. 2013, § 30a, Rn.17.

³⁰ Munz, in: , in: Taeger/Gabel, BDSG, 2. Aufl. 2013, § 30a, Rn.14.

³¹ Ehmann, in: Simitis, BDSG Kommentar, 7. Aufl. 2011, § 30a Rn.120, § 29 Rn.160.

Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Zum anderen gebietet § 40 BDSG dem Grundsatz der Datensparsamkeit folgend, dass die Daten sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist, zu anonymisieren sind. Bis dahin sind die Zuordnungsmerkmale, die den Personenbezug der Daten herstellen, gesondert von den Daten aufzubewahren, sprich die Daten selbst sind zu pseudonymisieren. Ein Zusammenführen der Daten mit den Zuordnungsmerkmalen ist nur gestattet, wenn der Forschungszweck dies gestattet.

2.1.2 Datenschutzrechtliche Empfehlung zur Gestaltung der Europäischen Grundverordnung (EU GV)

Am 25. Januar 2012 hatte Juliane Reding, die Europäische Kommissarin für die Bereiche Informationsgesellschaft und Medien, den Entwurf einer EU-Grundverordnung zum Datenschutz vorgestellt. Mit dem Inkrafttreten der EU-GV ist frühestens 2016 zu rechnen. Die Diskussion um den Entwurf reißt nicht ab, die derzeit aktuelle Entwurfsfassung stammt vom 22. Oktober 2013³². Diese Europäische Verordnung wird die bisherigen Europäischen Richtlinien, insbesondere die Datenschutz-Richtlinien 95/46/EG ablösen, ebenso nationale Datenschutzgesetze der Europäischen Mitgliedsländer. Da Europäische Richtlinien im jeweiligen Europäischen Mitgliedsland in nationales Recht umgesetzt werden müssen, führte dies zu erheblichen nationalen Unterschieden und Rechtsunsicherheiten, die durch die Verordnung beseitigt werden sollen.

Die Europäische-Datenschutz-Grundverordnung (EU-GV) wird als Verordnung allgemeine Geltung haben und in allen ihren Teilen verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten³³. Damit werden sowohl bundesrechtliche als auch landesrechtliche Datenschutzgesetze obsolet. Darüber hinaus enthält die EU-GV keine Subsidiaritätsklausel wie § 1 Abs. 3 BDSG, wonach andere Rechtsvorschriften des Bundes, die auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vorgehen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen wie Bundes- oder Landeshochschulgesetze, werden nach diesem Verständnis genauso ihre Wirksamkeit verlieren wie z.B. auch datenschutzrechtliche Bestimmungen im Sozialgesetzbuch. Die Europäische Kommission zielt vor allem auf die Stärkung der Rechte der Betroffenen und eine Harmonisierung der Datenschutzregeln für den EU-Binnenmarkt.

Im aktuell gültigen deutschen Recht finden wir zahlreiche Bestimmungen, die qualitative Sozialforschung ermöglichen (insbesondere §§ 4a Abs. 2, 14 Abs. 2 Nr. 9, 28 Abs. 2 Nr. 3 und 40 BDSG). Insbesondere ermöglicht der § 40 BDSG - nach Verständnis der AG Datenschutz -, die Datenübermittlung von einem Forschungsdatenzentrum an Sekundärforscher zu vom ursprünglichen Forschungszweck abweichenden Sekundärforschungszwecken. § 40 BDSG enthält kein generelles Übermittlungsverbot oder Zweckbindung auf das konkrete Forschungsvorhaben, für das die Daten als erforderlich übermittelt wurden³⁴. In der EU-GV vermisst die AG Datenschutz eine entsprechende Klarstellung und muss daher von einer Verschlechterung der Rechtsposition für die qualitative Sozialforschung, jedenfalls von einer erheblichen Rechtsunsicherheit ausgehen.

Der Entwurf zur EU-GV basiert auf dem Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, so dass entweder eine Einwilligung oder eine gesetzliche Erlaubnisnorm für Datenverarbeitungsvorgänge erforderlich ist. Artikel 83 EU-GV kann als Erlaubnisnorm „zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ angesehen werden. Unklar ist allerdings die Formulierung „in den Grenzen dieser Verordnung“, da nicht völlig klar ist, ob damit auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung eine in den Grenzen dieser Verordnung gemäß Artikel 6 EU-GV erforderliche Einwilligung vorausgesetzt wird

³² inofficial consolidated version after Libe-Committee vote provided by the Rapporteur 22. October 2013.

³³ Artikel 288 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

³⁴ Gola/Schomerus, BDSG, § 40, Rn.11

oder gerade nicht. Systematisch gehen wir zwar davon aus, dass es sich bei Artikel 83 EU-GV um eine Erlaubnisnorm handelt, sehen aber die erwähnte Unklarheit in der Formulierung des Wortlauts von Artikel 83 Ziffer 1 EU-GV im Verhältnis zu Artikel 6 EU-GV.

§ 40 BDSG ermöglicht nach Rechtsauffassung der AG Datenschutz die Übermittlung vom Datenservicezentrum an Forscher zu Zwecken der wissenschaftlichen (Sekundär-) Forschung. „Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden“ (§ 40 Abs. 1 BDSG). Auch wenn § 40 Abs. 1 BDSG keine Erlaubnisnorm im Sinne von § 4 BDSG darstellt, wirkt § 40 Abs. 1 BDSG jedenfalls insoweit als Erlaubnisnorm, als § 40 Abs. 1 BDSG weder auf eine bestimmte Forschungseinrichtung noch auf ein bestimmtes Forschungsprojekt abstellt, sondern jedwede Zwecke der wissenschaftlichen Forschung genügen lässt. Die Einschränkung der Zweckbindung in § 40 Abs. 1 BDSG wirkt insoweit wie eine gesetzliche Erlaubnisgrundlage. Während § 40 BDSG die wissenschaftliche Sekundärforschung ermöglicht, ergibt sich dies nach Interpretation der Arbeitsgruppe aus Artikel 83 Ziffer 1 EU-GV nicht zwingend. Der in der Libe-Committee -Fassung eingefügte Artikel 83a EU-GV ist nach unserer Auffassung eine Rechtsgrundlage (Erlaubnisnorm) für die Datenverarbeitung zu Archivzwecken, also auch für Datenservicezentren. Hier wird den nationalen Gesetzgebern ein Fenster der Gestaltungsfreiheit geöffnet. Dies bezieht sich aber nur auf die Datenverarbeitung von derartigen Archivierungsdienstleistungen (also auf dem Weg der Übermittlung der Daten in ein Forschungsdatenzentrum/Datenservicezentrum hinein), betrifft aber nicht die Übermittlung von Daten von dort zu Sekundärforschungszwecken. Daher ist aus unserer Sicht die (derzeitige) Entwurfsfassung für die Sozialforschung potentiell einschränkend im Hinblick auf die Datenverarbeitung zu Sekundärforschungszwecken. Hinweisen möchten wir ergänzend darauf, dass die Übermittlung zu Sekundärforschungszwecken im Einzelfall von wirksamen Nutzungsbedingungen, Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungsunterwerfungserklärungen der jeweiligen Betroffenen gedeckt sein muss (dieser Hinweis möge hier genügen, Einzelheiten würden den Rahmen unseres Beitrags sprengen).

Die Archivierung von Forschungsdaten im Datenservicezentrum stellt eine Art Vorratssammlung dar und wird daher³⁵ problematisiert. Einschränkungen der Forschungsfreiheit dadurch, dass gesetzliche oder durch Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) erzeugte Einschränkungen der Vorratsdatenspeicherung auch hierauf Anwendung finden, sind auszuschließen. Nach der derzeitigen EU-GV kann von einem derartigen rechtssicheren Ausschluss von Einschränkungen der jedenfalls nach § 40 BDSG zulässigen „Vorratssammlung“ zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung trotz Artikel 83 a EU-GV (wenn er denn wirklich in Kraft treten sollte) nicht mit ausreichender Rechtssicherheit ausgegangen werden.

Gerade im Hinblick auf die Datenarchivierung und die Verwendung der archivierten Daten zu Sekundärforschungszwecken ist nach unserer Auffassung das Verhältnis zwischen Artikel 83 EU-GV und Artikel 5 b) EU-GV unklar. Denn Artikel 5 b) EU-GV enthält den Grundsatz der Zweckbestimmung und darüberhinausgehend sogar der Zweckbegrenzung (purpose limitation). Demnach dürfen Daten nur für konkrete und explizite Zwecke gesammelt werden und nicht in einer Weise weiter verarbeitet werden, die mit den (primären) konkreten und expliziten Zwecken nicht vereinbar ist. Wenn Artikel 5 b) EU-GV so interpretiert wird, könnte dies zu einer Einschränkung der Forschungsfreiheit bei Daten zu Sekundärforschungszwecken führen. Da Ziffer 83 Ziffer 2 EU-GV keine ausdrücklich Erlaubnis der Verwendung archivierter Daten zu Sekundärforschungszwecken enthält, besteht nach unserer Auffassung Klärungsbedarf.

³⁵ Simitis 2011, BDSG, § 40, Rn.53

Artikel 17 Ziffer 3 c) EU-GV enthält eine Ausnahmeregelung zum Recht der betroffenen Person, die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Demnach sorgt der für die Verarbeitung Verantwortliche für eine umgehende Löschung der personenbezogenen Daten, soweit deren Sperrung nicht erforderlich ist unter anderem „c) für historische und statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß Artikel 83“. Klärungsbedürftig erscheint uns auch hier das Verhältnis zur Einwilligung, die gemäß Artikel 7 Ziffer 3 EU-GV jederzeit widerrufbar ist. Nach Verständnis der Arbeitsgruppe schließt Artikel 17 Ziffer 3 c) den Widerruf der Einwilligung gemäß Artikel 7 Ziffer 3 EU-GV aus. Nur wenn diese Rechtsauffassung durchsetzungsfähig erscheint, bedarf es insoweit keiner klarstellenden Ergänzung, sei es in Artikel 17 Ziffer 3 c) oder in Artikel 7 Ziffer 3. Die Gegenposition zur Rechtsauffassung der AG Datenschutz könnte sein, dass es sich beim Widerrufsrecht gemäß Artikel 7 Ziffer 3 um eine fundamentale Rechtsposition in der neuen EU-GV handelt und der Betroffene, den man um eine Einwilligung bittet oder bitten muss, damit auch das unentziehbare Recht enthält, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen, unabhängig von spezialgesetzlichen Bestimmungen wie Artikel 17 EU-GV.

Problematisch ist der Umgang mit Daten, die bereits archiviert bzw. in einem Datenservicezentrum gespeichert werden und deren Erhebung rechtswidrig erfolgte oder vor Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes oder deren rechtmäßige Erhebung jedenfalls unklar ist. Hier empfehlen wir folgende Differenzierung:

- (1) Daten, die vor Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben worden sind, sind insoweit rechtmäßig erhoben, als jedenfalls kein Verstoß gegen datenschutzgesetzliche Bestimmung vorliegt. Sie sind nach aktueller Rechtslage personenbezogene Daten, die gemäß § 40 BDSG für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auch für wissenschaftliche Sekundärforschung nutzbar gemacht werden können.
- (2) Rechtswidrig erhobene Daten sind als gesperrt zu betrachten und können nicht weiter verarbeitet werden. § 40 BDSG, den wir auf der Stufe der Archivierung und Verwendung zu Sekundärforschungszwecken grundsätzlich als anwendbar betrachten, eröffnet keinen Anwendungsspielraum für rechtswidrig erhobene Daten.
- (3) Rechtmäßig erhobene Daten, bei denen entweder eine Einwilligung zur Archivierung (Übermittlung in ein Datenservicezentrum) oder zur ausdrücklichen Erlaubnis der Sekundärforschung (Übermittlung aus dem Datenservicezentrum heraus zur Sekundärforschung) fehlt: Hier ist die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass § 28 Abs. 2 Ziffer 3 BDSG grundsätzlich anwendbar ist und eine Datenverarbeitung zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung erlaubt ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind. (1) Erforderlichkeit der Durchführung des Forschungsvorhabens, (2) Wenn das wissenschaftliche Interesse das Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt, (3) der Zweck der Forschung kann auf andere Weise nicht oder nur mit verhältnismäßigem Aufwand erreicht werden (das bedeutet im Umkehrschluss: soweit eine Einwilligung mit verhältnismäßigem Aufwand eingeholt werden kann, geht die Einwilligung vor).

2.1.3 Themenfeld 2: Erarbeitung von Mustern für Einwilligungserklärungen

Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht jedes einzelnen Menschen sind verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte. Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist das sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es gibt jedem Einzelnen das Recht, grundsätzlich selbst über die Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Um beiden grundrechtlich geschützten Bereichen Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber mit Erlass der datenschutzrechtlichen Vorschriften die Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzlich geregelt.

Jede Art der Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Rechtsgrundlage, dies gilt auch für die Forschung mit personenbezogenen Daten. Allein die Tatsache, dass eine Person an einem

Forschungsprojekt teilnimmt, führt nicht dazu, dass automatisch eine rechtliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung der Daten existiert. Hierzu bedarf es grundsätzlich einer rechtskonformen Einwilligungserklärung. Eine Einwilligung ist nur dann rechtskonform, wenn die Befragten umfassend über die geplante Durchführung des Forschungsvorhabens und die Art der Verarbeitung ihrer Daten informiert werden („informed consent“). Diese Information kann mündlich erfolgen, sollte aber – auch aus Beweis- und Dokumentationsgründen – besser schriftlich erfolgen.

In der qualitativen Sozialforschung ist die rechtlich notwendige Information Teil der Kontaktaufnahme(n), in der Regel persönlich, verbunden mit einer (oft zuvor übermittelten) schriftlichen Erläuterung und der eingehenden Aufklärung der Befragten über das Forschungsprojekt, die methodische Vorgehensweise und die Maßnahmen des Datenschutzes. Mit der sorgfältigen Gestaltung der Kontaktaufnahme, die in ihrer Bedeutung erfahrungsgemäß noch oft unterschätzt wird, entsteht eine Vertrauensgrundlage zwischen den Interviewpartnern, die eine zentrale Voraussetzung für das Führen eines wissenschaftlichen Interviews ist. Sie sorgt für eine Offenheit in den Explikationen der Befragten und damit für sozialwissenschaftlich ertragsreiche Interviews.

Die Aufklärung der Befragten sollte in ihrer Verständlichkeit an unterschiedliche Befragtengruppen angepasst sein und muss über einen Mindestinformationsinhalt verfügen, der in der Kommentierung zu den Muster-Einwilligungserklärungen erläutert wird (siehe Anhang).

In der gegenwärtigen sozialwissenschaftlichen Praxis werden Erläuterungen des Forschungszwecks je nach Forschungsdisziplin und konkreter Forschungsfrage unterschiedlich gehandhabt. In den Sozialwissenschaften gibt es durchaus die Vorstellung, dass zu ausführliche Darlegungen die Interviewbereitschaft negativ beeinflussen könnten. Z.T. werden daher Formulierungen gewählt, die den eigentlichen Forschungszweck verdeckt halten oder von ihm ablenken. Darüber hinaus wird z.T. befürchtet, dass zu ausführliche Erläuterungen zu Maßnahmen des Datenschutzes unnötige Skepsis bei den Befragten wecken könnten. Insgesamt gibt es zum Datenschutz in den Sozialwissenschaften keine allgemein gültigen Regelungen in Deutschland, lediglich einzelne Fachgesellschaften wie die der Soziologen oder Psychologen haben rechtliche und ethische Grundsätze formuliert. Die dort eingerichteten Ethikkommissionen können aber bei Nichteinhaltung nur ihre eigenen Mitglieder sanktionieren. Da jedoch die Information der Teilnehmer die rechtlich notwendige Basis für die anschließend schriftlich einzuholende Einwilligungserklärung darstellt, besteht die Gefahr, dass bei zu dürftiger Information nicht von einem „informed consent“ ausgegangen werden kann, was in Konsequenz bedeuten würde, dass konkret keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Interviewdaten vorliegen würde.

Erarbeitet werden zwei Muster von Einwilligungserklärungen: eine Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung von Primärdaten und eine Einwilligungserklärung zur Übermittlung und Nutzung der Primärdaten zur Archivierung und für wissenschaftliche Zwecke nach Projektende.

Grundsätzlich gilt, dass Kontakt- und Interviewdaten getrennt voneinander zu speichern sind (§ 40 Abs. 2 S 2 und S. BDSG). Für eine nachhaltige Nutzung der Forschungsdaten werden diese ergänzend mit Pseudonymen maskiert. Solch pseudonyme Daten sind nach wie vor personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze.

Werden die Interviewdaten durch Veränderung (faktisch) anonymisiert, dann unterliegen diese veränderten Daten, die der weiteren wissenschaftlichen Auswertung dienen, formal nicht mehr dem Anwendungsbereich der Datenschutzgesetze. Dies setzt aber voraus, dass ein Personenbezug auch nicht aus dem Kontext (wieder) ersichtlich wird. Der personenbezogene Originaltext ist zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis getrennt von dem veränderten Text zu speichern.

Die Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung von Primärdaten berücksichtigt auch die Konstellation, dass die Kontaktdaten im Forschungsinstitut verbleiben und ggf. für spätere wissen-

schaftliche Zwecke genutzt werden. Die Einwilligungserklärung zur Übermittlung und Nutzung der Primärdaten zur Archivierung und für wissenschaftliche Zwecke nach Projektende sollte erst nach Beendigung des Interviews besprochen werden, um den Umfang der Information zu Beginn des Interviews zu verringern und eine fundierte Entscheidung der Befragten auf der Basis des Wissens um die im Interview gegebenen Informationen zu ermöglichen.

Hier wird festgelegt, dass nicht nur das die Datenerhebung durchführende Projekt, d.h. alle dort mit den Interviews befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über den Zugang zu den Interviews verfügen können, sondern auch Dritte, allerdings auch nur aus dem Wissenschaftsbereich und dies nur auf der Basis eines Anonymisierungsstandards. Des Weiteren ist eine Übermittlung auch der Kontaktdaten vorgesehen, um weiteren Wissenschaftlern die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme bei thematisch verwandten Forschungsprojekten zu geben.

Die hier vorgelegten Muster von Einwilligungserklärungen genügen zunächst den rechtlichen Bestimmungen. Inwieweit damit eine ursprünglich bestehende Bereitschaft zur Teilnahme an einer Studie reduziert oder auch befördert wird, lässt sich an dieser Stelle nicht bestimmen. Dies ist eine empirisch, auf der Grundlage von Methodenexperimenten zu beantwortende Frage. Aus Sicht der AG Datenschutz erscheint eine derartige Überprüfung der Praktikabilität der Einwilligungserklärungen „im Feld“ zwingend notwendig. Erst auf dieser Grundlage kann nicht nur eine Empfehlung aus rechtlicher, sondern auch aus forschungspraktischer Perspektive formuliert werden.

2.2 Themenfeld 3: Anonymisierung qualitativer Forschungsdaten – Interviews

Die qualitativen Interviewdaten werden i. d. R. im Forschungsprojekt anonymisiert, „sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist“ (BDSG § 40, Abs. 2)³⁶. Erfahrungen von Forschungsdatenzentren, die un- oder teilanonymisierte Daten angeboten bekommen, lassen hingegen eine teilweise locker gehandhabte Praxis der Anonymisierung in Forschungsprojekten vermuten. Mit der in Deutschland noch eher neuen Diskussion der Sekundärnutzung qualitativer Daten in Forschung und Lehre bekommt das Thema Anonymisierung eine aktuelle und gewichtige Bedeutung, weil nur anonymisierte qualitative Forschungsdaten ohne Einwilligung der betroffenen Person(en) an Dritte weitergegeben werden dürfen. Es gilt daher entsprechende Standards für Anonymisierungen zu entwickeln, die insbesondere aufgrund der Vertrautheit der Primärforschenden mit ihren eigenen Daten möglichst in den Forschungsprojekten selbst durchgeführt werden sollten.

In der Praxis der Primärforschung und Sekundärnutzung ist die formale, faktische und absolute Anonymisierung zu unterscheiden: Bei der *formalen Anonymisierung* werden zunächst die direkten Identifizierungsmerkmale wie Name und Adresse der Befragten, die im Zusammenhang der Durchführung der Befragung einer Zuordnung der Interviews zu den einzelnen Befragten dienen, getrennt - ein fundamentaler Schritt, um die Identifizierung der Betroffenen wesentlich zu erschweren, wenn nicht gar auszuschließen. Es können Listen mit der Zuordnung von personenbezogenen Merkmalen zu datenverwaltungstechnischen Kennziffern erstellt werden, um ggf. eine geplante weitere Befragung etwa im Rahmen einer Längsschnittuntersuchung oder die Möglichkeit einer späteren Anschlussuntersuchung mit den gleichen Befragten über ein Forschungsdatenzentrum zu gewährleisten. Diese Listen müssen ebenso wie die Adressenlisten getrennt und an gesicherten Speicherorten aufbewahrt werden, und nur Zugangsberechtigten zur Verfügung gestellt werden: „Diese Merkmale dürfen mit den Einzelangaben

³⁶ Zentrale Bestimmungen: § 40 BDSG Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen, Abs. 2 und § 30 BDSG Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung für Zwecke der Markt- und Meinungsforschung, 30a Abs. 2, 3 BDSG.

nur zusammengeführt werden, soweit dies nach dem Zweck des Forschungsvorhabens erforderlich ist“ (§30a Abs. 3 BDSG).

Von einem hohen Lese- und Kontrollaufwand (auch durch Dritte) ist hingegen die *faktische Anonymisierung* geprägt, die mit Reduzieren und systematischer Veränderungen von schützenswerten Daten in den Interviewtranskripten³⁷ eine Reidentifizierung verunmöglichen soll. Im Resultat können dann die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder „nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden“ (§ 3 Abs. 6 BDSG).

Eine besondere Form solcher Veränderungen von personenbezogenen Angaben ist die *Pseudonymisierung*, bei der es um Begriffe/Codes geht, die schützenswerte Angaben möglichst gleichwertig i. S. sozialwissenschaftlicher Nützlichkeit (siehe unten) ersetzen, etwa Personennamen, Ortsnamen, Straßennamen, Bundesländer, Institutionen (z.B. Firmen, Schulen, Institute), Berufsangaben, Titel, Bildungsabschlüsse, Zeitangaben, kalendarische Daten, indirekte, aber spezifische Kontextinformationen.

Pseudonymisierte Daten sind nach § 3 Abs. 6 a BDSG³⁸ grundsätzlich personenbeziehbar. Für sie gilt ein Regelungsbedarf, insbesondere für ein Forschungsdatenzentrum, weil die Möglichkeit erhalten bleibt, die pseudonymisierten Daten auf personenbezogene Daten zurückzuführen. Dies ist nützlich, um zum einen den Anonymisierungsprozess weiterhin zu optimieren; zum anderen, um Nachnutzenden Anonymisierungsalternativen auf der Basis unterschiedlicher Forschungsfragestellungen anbieten zu können. Bei dieser Flexibilisierung der Anonymisierung der Daten entsprechend spezieller Anforderungen von Nachnutzenden ist für den Schutz der Befragten entscheidend, dass der Empfänger der Daten keinen Zugriff auf die Identifikatoren hat und kein Zusatzwissen besitzt, mit denen die Pseudonyme aufgehoben werden könnten. Ein Mittel der Pseudonymisierung besteht im Nutzen einer höheren Abstraktionsebene. Z. B. Ersetzen von „14. Juni 1986“ durch „Juni 1986“ oder „in den 80er Jahren“. Um das Analysepotenzial möglichst nicht zu schwächen, sondern eher zu stärken, werden zu schützende Namen und Begriffe nicht einfach durch irgendwelche Buchstaben- und Zahlenkombinationen, sondern soweit es möglich ist durch Bezeichnungen oder Kennzeichen ersetzt, die den für eine optimierte Auswertung relevanten sozialwissenschaftlichen Informationsgehalt bewahren³⁹: Z. B. „Audi“ durch „Automobilhersteller“, „Fa. Meyer“ durch „Kleinbetrieb in der Lebensmittelbranche“. In diesem Zusammenhang wird die nicht-standardisierte, d. h. händische, von der standardisierten Pseudonymisierungsroutine unterschieden. Letztere kann mithilfe eines semi-automatischen Anonymisierungstools⁴⁰ durchgeführt werden, die den Lese- und Anonymisierungsaufwand nicht ersetzt, sondern unterstützt. Mit ihm kann dieser Bearbeitungsschritt nicht nur deutlich entlastet werden, sondern auch durch alternative Vorschläge für unterschiedliche Nutzeranforderungen durch Anlegen einer Pseudonymliste flexibilisiert werden: Z. B. für „Friseurin“ neben „Gesundheitsberuf“ etwa „typischer Frauenberuf mit Hauptschulabschluss“ oder „(Frauen)beruf im Handwerk“. Wünschenswert ist in diesem Zusammenhang die weitere Entwicklung computerlinguistischer Lösungen, um die Breite des für einen schützenswerten Begriff verwendeten Wortschatzes, auch in Dialektform oder unvollständige Begriffe (etwa aufgrund von Tippfehlern), zu erfassen.

In den Fällen von *autorisierten* Experteninterviews, bei denen der Inhalt eines Interviews einem Konsensverfahren zwischen den Forschenden und den Befragten unterzogen wurde oder Interviews, bei

³⁷ Auch für Audiodateien bestehen bereits Pseudonymisierungsmöglichkeiten, siehe Pätzold, Henning (2005).

³⁸ „Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren“

³⁹ Vgl. den Vorschlag von: Medjedović, Irena; Witzel, Andreas (2010: 149ff.).

⁴⁰ Ein solches Tool ist von „Qualiservice-Datasharing“ im Rahmen des DFG-geförderten Aufbaus eines Datenservicezentrums für die Archivierung und Sekundärnutzung von Primärdaten der qualitativen empirischen Sozialforschung (www.qualiservice.org) entwickelt worden.

denen Zeitzeugen ein unmittelbares Interesse an der aufklärenden Verbreitung persönlicher Schicksale dokumentiert und formal bestätigt haben, kann von Anonymisierungen abgesehen werden. Hier ist dennoch eine besonders sensible Fürsorgepflicht sowohl der Primär- wie auch Sekundärforschenden erforderlich. In diesen Fällen sind die Formalität einer Einwilligungserklärung und die subjektive Risikoabschätzung durch die Befragten selbst zum Zeitpunkt des Interviews für die Weiterverwendung zumeist nicht ausreichend. Dies gilt insbesondere für Angaben über die ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder das Sexualleben (§ 3 Abs. 9 BDSG). In einigen Fällen - wie z. B. bei Interviews mit Kriegsflüchtlingen aus Konfliktgebieten oder Migrantinnen und Migranten - kann dies zu aufwendigen Maßnahmen führen. Hier sind sowohl mögliche spätere Veränderungen eigener Lebensumstände oder Bewertungen früherer Aussagen als auch die Entwicklung unvorhergesehener Gefährdungspotenziale, neue gesetzliche Bewertungen oder politische Konjunkturen vorwegzunehmen und erfordern einen sensiblen und flexiblen Umgang mit den Daten im gesamten Laufweg der Daten („data life cycle“).

Im Rahmen der *absoluten Anonymisierung* ist für besonders sensible Daten das Löschen von kritischen Interviewpassagen („Schwärzen“) oder die Durchführung von Maskierungen angebracht, die nicht zwangsläufig zum Informationsverzicht führt, der den wissenschaftlichen Wert der Daten mindert⁴¹. Müssen diese Maßnahmen als ungenügend angesehen werden verbleibt die Möglichkeit von verschärften Zugangsbeschränkungen zu den Daten, etwa die Arbeit mit diesen Daten ausschließlich in den geschützten Bereichen eines Forschungsdatenzentrums.

Weitere ergänzende Maßnahmen zur Gewährleistung der Anonymität des Befragten:

Zunächst ist das *Unterlassen einer Veröffentlichung kompletter Interviews* dringend zu empfehlen⁴². Dieses Gebot basiert auf der Erkenntnis, dass ausführliche Interviews – unabhängig von durchgeführten Anonymisierungen - fallbezogene Details enthalten, die gerade in der Summe mehr Informationen als diese Details im Einzelnen preisgeben (siehe die Ausführungen zur Einverständniserklärung).

Grundsätzliche Sicherungsmaßnahmen betreffen den *kontrollierten Zugang zu den anonymisierten Primärdaten und vertragliche Regelungen bei der Datenweitergabe* durch ein Forschungsdatenzentrum. Eine Überprüfung der Seriosität von Datennehmenden und die Auswahl geeigneter Daten für die Nachnutzung in der Forschung oder speziell in der Lehre sichert das Forschungsdatenzentrum, ggf. ist den Gebern der primären Forschungsdaten ein Informationsrecht zur Nutzung ihrer Daten (Nutzer, Nutzungsformen) einzuräumen. In diesem Zusammenhang sollten Primärforschende, die mit den Daten vertraut sind, zusammen mit Forschungsdatenzentren Kriterien für differierende Gefährdungsstufen entwickeln. Weitere Maßnahmen zur Sicherung der Anonymität der Befragten sollten vertraglich zwischen dem Forschungsdatenzentrum und Datennutzern fixiert werden: Reidentifizierungsverbot; Zweckbindungsgebot, d. h. Nutzung der Daten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke (§ 40, Abs. 1 BDSG) und nur in thematisch verwandten Forschungsbereichen; Verbot der Weitergabe nachgenutzter Daten an Dritte und Löschung von Datensätzen, die für Zwecke der Lehre (Studierende) erstellt wurden. Weiterhin sind die Datensätze für die Sekundärnutzung mit einem persistenten Identifier zu registrieren, um die Referenz auf die Originaldaten zu gewährleisten und der unkontrollierten Verbreitung der Daten Einhalt zu gebieten.

Anonymisiert im Sinne des Gesetzes sind Daten nur, wenn tatsächlich kein Personenbezug mehr besteht und sich auch nicht mehr mit verhältnismäßigem Aufwand wiederherstellen lässt, § 3 Abs. 6 BDSG. Dann ist das BDSG überhaupt nicht mehr auf die Verarbeitung dieser Daten anwendbar.

⁴¹ Qualiservice hält beispielsweise den Datensatz einer Studie, in dem nach einer vom Datengeber veranlassten Löschung aller Aussagen zu kriminellen Handlungen nachnutzbare Daten zum Thema Übergang junger Erwachsener ins Berufsleben verblieben ist.

⁴² Dieses Gebot wird bereits von Qualiservice praktiziert.

Pseudonymisierung (im BDSG in § 3 Abs. 7 definiert) ist von rechtlicher Perspektive her also keinesfalls gleichbedeutend mit Anonymisierung. Werden Daten pseudonymisiert, so werden dadurch Anforderungen des BDSG an den Umgang mit personenbezogenen Daten erfüllt,⁴³ nicht jedoch deren Personenbezug beseitigt. Eine absolute oder eine faktische „Anonymisierung“ wie oben beschrieben führt also zum Entfallen des Personenbezugs, der Umgang mit solchen Daten unterfällt nicht mehr den Regulierungen des BDSG. Werden hingegen Daten nur wie geschildert formal „anonymisiert“, jedoch Listen mit Zuordnungsmerkmalen aufbewahrt, dann sind diese Daten für den Inhaber der Liste weiterhin personenbezogen und das BDSG bleibt anwendbar. Diese Daten sind also nicht anonymisiert i.S.d. BDSG. Werden Daten auf egal welche der beschriebenen Arten pseudonymisiert, gilt das gleiche: So lange der Inhaber Listen mit Zuordnungsmerkmalen besitzt - auch wenn er sie gesondert von den Daten aufbewahrt - so sind diese Daten für ihn weiterhin personenbezogen. Dies liegt daran, dass der Personenbezug von Daten jedenfalls nach vorherrschender juristischer Meinung relativ zu beurteilen ist.⁴⁴ Für den Inhaber der Liste mit Identifikationsmerkmalen handelt es sich um personenbezogene Daten, für einen Dritten jedoch nicht. Sofern eine automatisierte Datenverarbeitung vorgenommen wird, und dies geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung geschieht, hat die verarbeitende Stelle einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.⁴⁵ Automatisiert bedeutet gem. § 3 Abs. 2 BDSG, dass die Verarbeitung unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen erfolgt. Alles, was mit EDV Anlagen in Bezug auf personenbezogene Daten getan werden kann, wird davon typischer Weise umfasst.⁴⁶ Diese Art der Verarbeitung führt auch dazu, dass vor Aufnahme der Verarbeitung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Meldung darüber zu machen ist, gem. § 4d Abs. 1, 4 BDSG. Der Inhalt dieser Meldung ist in § 4e BDSG geregelt. Sie umfasst Angaben zu den Verantwortlichen der Verarbeitung, der Zweckbestimmung der Datenverarbeitung und zu den Betroffenen der Verarbeitung. Die in § 4e BDSG vorgeschriebenen Angaben hat der Datenschutzbeauftragte auf Antrag jedermann zur Verfügung zu stellen, § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG. Werden besonders sensible Daten gem. § 3 Abs. 9 verarbeitet, sprich Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben, so ist vor der Verarbeitung eine Vorabkontrolle durchzuführen, § 4d Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BDSG. Dafür zuständig ist der Datenschutzbeauftragte. Ziel dieser Vorabkontrolle ist es, die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Verarbeitung zu prüfen. Der Datenschutzbeauftragte sollte die Kontrolle mit einer Stellungnahme gegenüber der verantwortlichen Stelle abschließen.⁴⁷ Der Vorabkontrollprozess sollte schriftlich dokumentiert werden, um später die wesentlichen Erwägungen nachvollziehen und überprüfen zu können. Letztlich verantwortlich für die Verarbeitung ist unabhängig von der Beurteilung des Datenschutzbeauftragten weiterhin die verarbeitende Stelle selbst, egal ob sie seinen Empfehlungen folgt oder sie nicht beachtet.

⁴³ Sobald es nach dem Verwendungszweck möglich ist, sind Daten zu pseudonymisieren, § 3a BDSG. Dies ist eine Spielart des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datenvermeidung.

⁴⁴ Dammann, in: Simitis, BDSG Kommentar, 7. Aufl. 2011, § 3 Rn.32; Gola/Schomerus, BDSG Kommentar, 11. Aufl. (2012), § 3 Rn.10, Hornung, DuD 2004, 429 f.; Eckhardt, K&R 2007, 602 f.; LG Frankenthal, MMR 2008, 687.

⁴⁵ „Geschäftsmäßig“ bedeutet dabei nicht, dass eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen muss, sondern lediglich, dass die Tätigkeit auf gewisse Dauer angelegt ist. Mit Markt- und Meinungsforschung sind Vorgänge gemeint, die notwendige Informationen unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden als empirische Grundlage zur Verfügung stellen, vgl. Munz, in: Taeger/Gabel, BDSG Kommentar (2010), § 30a Rn.9 f.; Gola/Schomerus, BDSG Kommentar, 11. Aufl. (2012), § 20a Rn.3.

⁴⁶ Dammann, in: Simitis, BDSG Kommentar, 7. Aufl. 2011, § 3 Rn.

⁴⁷ Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, vgl. Petri, in Simitis, BDSG Kommentar, 7. Aufl. 2011, § 4d Rn.37, Erwägungsgrund 54 der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG.

3 Resümee und Ausblick

„*Es ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist*“, so das sehr verkürzte Resümee der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit qualitativen Daten in Deutschland. Grundsätzlich können die derzeit gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen zunächst für die Nutzung qualitativer Interviewdaten (verbale Daten) zu wissenschaftlichen Zwecken als „hinreichend“ bezeichnet werden. Zahlreiche Bestimmungen ermöglichen bereits unter den derzeitigen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen eine Archivierung und Nachnutzung qualitativer Interviewdaten. Auch ist die Übermittlung von vor allem qualitativen Interviewdaten – Transkripten - von Forschungsdatenzentren an Sekundärnutzer, auch bei vom ursprünglichen Forschungszweck abweichenden Sekundärforschungszwecken, nicht grundlegend verboten. Doch vor allem für die Primärforscherinnen und die Primärforscher ergeben sich aus den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere mit Blick auf die Übermittlung qualitativer Daten an ein Forschungsdatenzentrum und deren sekundäranalytischen Nutzung, erhebliche Mehraufwendungen für die Anonymisierung, die im laufenden Forschungsprojekt oftmals nicht geleistet werden können.

Mit der im Gesetzentwurf befindlichen EU-GV bestehen für die Mitgliedsländer der Europäischen Union erstmals einheitlich verbindliche Datenschutzbestimmungen. Für die deutsche Forschungspraxis ist mit dem derzeitigen Gesetzesentwurf eine Beförderung der Nachnutzung von qualitativen Forschungsdaten zu erwarten, da sie entgegen der bisherigen nationalen Rechtslage eine deutlich weitgehendere Erlaubnisnorm für die Prozessierung von personenbezogenen Daten für wissenschaftliche Zwecke formuliert. Am aktuellen Gesetzentwurf sind für eine vereinfachte Archivierung und Nachnutzung qualitativer Daten weitere Änderungen und Ergänzung der Gesetzesvorlage erforderlich. Eine Archivierung und entsprechende Weitergabe qualitativer Daten sollte nach Auffassung der AG auch ohne eine konkrete Zweckbestimmung der Daten ermöglicht werden.

Die entwickelten Muster von Einwilligungserklärungen sollen Forscherinnen und Forschern zunächst den rechtlichen Bestimmungen entsprechende Instrumente für die Arbeit im Feld an die Hand geben. Zur Untersuchung der Effekte der vorliegenden Einwilligungserklärung auf die individuelle Interviewsituation bedarf es ergänzender empirischer Überprüfung der Anwendbarkeit der Einwilligungserklärungen im konkreten Feldkontakt. Einen Bedarf für weitere Methodenforschung ergibt sich aus den Empfehlungen zur Anonymisierung von Textdaten. Konkret sind die Effekte der Anonymisierung auf die sekundäranalytische Nutzbarkeit der Interviewdaten und die Rekonstruktion der Ergebnisse der Primärforscher, d.h. die intersubjektive Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Ergebnisse, zu untersuchen.

Mit der Fokussierung auf forschungspraktische Empfehlungen zu Einwilligungserklärungen und der Anonymisierung qualitativer Interviews wurde ein erster Schritt unternommen, den neuen Anforderungen von Forschungsförderern und von Publikationsorganen nachzukommen sowie auch in der qualitativen Sozialforschung eine Kultur der Archivierung und der entsprechenden Weitergabe der Forschungsdaten zu etablieren.

Aus Sicht der AG „Datenschutz und qualitative Sozialforschung“ sind in Zukunft drei Themengebiete weiter zu bearbeiten:

- (1) Aufbauend auf den erarbeitenden Hinweisen für den Umgang mit qualitativen Interviewdaten sind auch entsprechende rechtlich gesicherte Instrumente und Routinen für visuelle Daten, konkret für Video- und Bilddaten, zu entwickeln.
- (2) Für historische, qualitative Datenarten bei denen keine Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen vorliegen und eine nachträgliche Einwilligung auch nicht mehr möglich ist, ist ebenfalls eine Klärung der rechtlichen Situation und des Umgangs in Forschungsdatenzentren anzustreben.
- (3) Schließlich sind bisher Fragen des Urheberrechts an den qualitativen Daten ungeklärt. Es ist also vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage darzulegen, wem die erzeugten Daten gehören.

Für eine Archivierung und entsprechende Nachnutzung qualitativer Daten ergeben sich bedingt durch die Heterogenität des Forschungsprozesses und erzeugten Daten weitere Herausforderungen. Für die unterschiedlichen Erhebungsmethoden und die unterschiedlichen Datenarten sind spezifische Empfehlungen zum Umgang mit den Daten zu konzipieren. Datenschutz betrifft alle Phasen des Forschungsprozesses und ist die Voraussetzung für ein professionelles Datenmanagement. Deshalb sind Forschungsdatenzentren nicht nur für die Archivierung und Weitergabe von Forschungsdaten oder die Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Erhebung und Auswertung dieser Daten nötig, sondern es sind gerade die Anforderungen des Datenschutzes und die Sicherung der Rechte der befragten Personen, die derartige Kompetenzzentren nötig machen. Der Auf- und Ausbau von Forschungsdatenzentren für qualitative Forschungsdaten und ein damit verbundenes professionelles Datenmanagement dient auch zur Sicherung und Umsetzung des Datenschutzes in der Forschungspraxis und damit zur Wahrung der Rechte der Befragten in der qualitativen Sozialforschung bei.

Anhang

MUSTER - Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Interviewdaten

Forschungsprojekt: _____
Durchführende Institution: _____
Projektleitung: _____
Interviewerin/Interviewer: _____
Interviewdatum: _____

Beschreibung des Forschungsprojekts (zutreffendes bitte ankreuzen):

- mündliche Erläuterung
 schriftliche Erläuterung

Die Interviews werden mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet und sodann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forschungsprojekts in Schriftform gebracht. Für die weitere wissenschaftliche Auswertung der Interviewtexte werden alle Angaben, die zu einer Identifizierung der Person führen könnten, verändert oder aus dem Text entfernt. In wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden Interviews nur in Ausschnitten zitiert, um gegenüber Dritten sicherzustellen, dass der entstehende Gesamtzusammenhang von Ereignissen nicht zu einer Identifizierung der Person führen kann.

Personenbezogene Kontaktdaten werden von Interviewdaten getrennt für Dritte unzugänglich gespeichert. Nach Beendigung des Forschungsprojekts werden Ihre Kontaktdaten automatisch gelöscht, es sein denn, Sie stimmen einer weiteren Speicherung zur Kontaktmöglichkeit für themenverwandte Forschungsprojekte ausdrücklich zu. Selbstverständlich können Sie einer längeren Speicherung zu jedem Zeitpunkt widersprechen.

Die Teilnahme an den Interviews ist freiwillig. Sie haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, ein Interview abzubrechen, weitere Interviews abzulehnen und Ihr Einverständnis in eine Aufzeichnung und Niederschrift des/der Interviews zurückziehen, ohne dass Ihnen dadurch irgendwelche Nachteile entstehen.

Ich bin damit einverstanden, im Rahmen des genannten Forschungsprojekts an einem Interview/ an mehreren Interviews teilzunehmen.

ja nein

Ich bin damit einverstanden, für zukünftige themenverwandte Forschungsprojekte kontaktiert zu werden. Hierzu bleiben meine Kontaktdaten über das Ende des Forschungsprojektes hinaus gespeichert.

ja nein

Vorname; Nachname in Druckschrift

Ort, Datum / Unterschrift

MUSTER - Einwilligungserklärung zur Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke nach Projektende

Ihre Interviewdaten (Originaltext des Interviews und veränderte Version) werden an [einsetzen: konkretes Datenservicezentrum] zur Archivierung und weiteren wissenschaftlichen Nutzung übermittelt. Dort wird die Vollständigkeit der Anonymisierung der Interviews geprüft. Falls erforderlich, wird das [einsetzen: konkretes Datenservicezentrum] zusätzliche Maßnahmen zur Anonymisierung vornehmen. Der Originaltext des Interviews wird nach den genannten Maßnahmen gelöscht.

Das Datenservicezentrum stellt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die anonymisierten Interviewdaten für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung.

Ich bin mit damit einverstanden.

ja nein

Um anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, Sie für die Teilnahme an weiteren Forschungsvorhaben zur Untersuchung späterer Entwicklungen des Forschungsthemas zu kontaktieren, werden Ihre Kontaktdaten ebenfalls an [einsetzen: konkretes Datenservicezentrum] übermittelt. Ihre Kontaktdaten werden von den Interviewdaten getrennt und für Dritte unzugänglich gespeichert. Selbstverständlich können Sie einer Speicherung Ihrer Kontaktdaten bei [einsetzen: konkretes Datenservicezentrum] zu jedem Zeitpunkt widersprechen.

Die Übermittlung Ihrer Kontaktdaten an andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfolgt nur zur Kontaktaufnahme für Interviews zu nicht-kommerziellen, wissenschaftlichen Zwecken in thematisch verwandten Forschungsbereichen.

Ich bin damit einverstanden.

ja nein

Vorname; Nachname in Druckschrift

Ort, Datum / Unterschrift

Kommentierung zur den Muster-Einwilligungserklärungen

1. Grundsätzliches

Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht jedes einzelnen Menschen sind verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte. Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist das sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es gibt jedem Einzelnen das Recht grundsätzlich selbst über die Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Um beiden grundrechtlich geschützten Bereichen Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber mit Erlass der datenschutzrechtlichen Vorschriften die Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzlich geregelt. Jede Art der Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Rechtsgrundlage, dies gilt auch für die Forschung mit personenbezogenen Daten. Allein die Tatsache, dass eine Person an einem Forschungsprojekt teilnimmt, führt nicht dazu, dass automatisch eine rechtliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung der Daten existiert. Hierzu bedarf es grundsätzlich einer rechtskonformen Einwilligungserklärung.

Eine Einwilligung ist nur dann rechtskonform, wenn die Befragten umfassend über die geplante Durchführung des Forschungsvorhabens und die Art der Verarbeitung ihrer Daten informiert werden („informed consent“). Diese Information kann mündlich erfolgen, sollte aber – auch aus Beweis- und Dokumentationsgründen – besser schriftlich erfolgen.

In der qualitativen Sozialforschung ist die rechtlich notwendige Information Teil der Kontaktaufnahme(n), in der Regel persönlich, verbunden mit einer (oft zuvor übermittelten) schriftlichen Erläuterung und der eingehenden Aufklärung der Befragten über das Forschungsprojekt, die methodische Vorgehensweise und die Maßnahmen des Datenschutzes. Mit der sorgfältigen Gestaltung der Kontaktaufnahme, die in ihrer Bedeutung erfahrungsgemäß noch oft unterschätzt wird, entsteht eine Vertrauensgrundlage zwischen den Interviewpartnern, die eine zentrale Voraussetzung für das Führen eines wissenschaftlichen Interviews ist. Sie sorgt für eine Offenheit in den Explikationen der Befragten und damit für sozialwissenschaftlich ertragsreiche Interviews.

Die Aufklärung der Befragten sollte in ihrer Verständlichkeit an unterschiedliche Befragtengruppen angepasst sein. Insb. über folgende Punkte muss informiert werden:

- Beschreibung des Forschungsvorhabens
- Art und Weise der Speicherung und Verarbeitung der Daten
 - Kontaktdaten, Interviewdaten
 - Dateitrennung und Schlüsseldatei
- ausdrücklicher Hinweis auf besondere Arten personenbezogener Daten (=Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben)
- Hinweis auf die Anonymisierung / Pseudonymisierung der Daten
- externer Personenkreis, an den die Daten übermittelt werden sollen
 - Partner im Rahmen von Forschungs Kooperationen
 - Datenservicezentren
- Hinweis auf Art und Weise der geplanten Veröffentlichungen
- mögliche Konsequenzen für das Privat- oder Berufsleben der Teilnehmer

Einen besonderen Stellenwert hat der „ausdrückliche Hinweis auf besondere Arten personenbezogener Daten“. Diese Daten sind durch die Datenschutzgesetze besonders geschützt. Wenn aus Sicht des Interviewers die Möglichkeit besteht, dass solche Informationen zur Sprache kommen können, dann muss dies den Befragten explizit mitgeteilt werden.

In der gegenwärtigen sozialwissenschaftlichen Praxis werden Erläuterungen des Forschungszwecks je nach Forschungsdisziplin und konkreter Forschungsfrage unterschiedlich gehandhabt. In den Sozialwissenschaften gibt es durchaus die Vorstellung, dass zu ausführliche Darlegungen die Interviewbe-

reitschaft negativ beeinflussen könnten. Z.T. werden daher Formulierungen gewählt, die den eigentlichen Forschungszweck verdeckt halten oder von ihm ablenken. Darüber hinaus wird z.T. befürchtet, dass zu ausführliche Erläuterungen zu Maßnahmen des Datenschutzes unnötige Skepsis bei den Befragten wecken könnten. Insgesamt gibt es zum Datenschutz in den Sozialwissenschaften keine allgemein gültigen Regelungen in Deutschland, lediglich einzelne Fachgesellschaften wie die der Soziologen oder Psychologen haben rechtliche und ethische Grundsätze formuliert. Die dort eingerichteten Ethikkommissionen können aber bei Nichteinhaltung nur ihre eigenen Mitglieder sanktionieren.

Da jedoch die Information der Teilnehmer die rechtlich notwendige Basis für die anschließend schriftlich einzuholende Einwilligungserklärung darstellt, besteht die Gefahr, dass bei zu dürftiger Information nicht von einem „informed consent“ ausgegangen werden kann, was in Konsequenz bedeuten würde, dass konkret keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Interviewdaten vorliegen würde. „Informed consent“ setzt voraus, dass der Datenerhebende, mit offenen Karten spielt‘ und vor dem Betroffenen nichts verdeckt hält.

2. Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Interviewdaten

Neben allgemeinen Angaben zum Forschungsprojekt muss jeweils eine Aussage zur Verarbeitung der Kontaktdaten als auch zur Verarbeitung der Interviewdaten getroffen werden.

Kontakt- und Interviewdaten sind getrennt voneinander zu speichern. Werden die Interviewdaten durch Veränderung (faktisch) anonymisiert, dann unterliegen diese veränderten Daten, die der weiteren wissenschaftlichen Auswertung dienen, formal nicht mehr dem Anwendungsbereich der Datenschutzgesetze. Dies setzt aber voraus, dass ein Personenbezug auch nicht aus dem Kontext (wieder) ersichtlich wird. Der personenbezogene Originaltext ist zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis getrennt von dem veränderten Text zu speichern.

Das Verbot einer Veröffentlichung kompletter Interviews trägt dem Umstand Rechnung, dass ausführliche Interviews fallbezogene Details enthalten, die in der Summe mehr Informationen als diese Details preisgeben. Ein Interview beinhaltet eine unverwechselbare Gestalt von Ereignissen, Handlungen und Orientierungen, die unabhängig von durchgeführten Anonymisierungen personenbezogener Daten eine Reidentifizierung erleichtern, wenn sie in Form der Wiedergabe kompletter Interviews an die Öffentlichkeit geraten.

Darüber hinaus ist auch die Konstellation zu berücksichtigen, dass die Kontaktdaten im Forschungsinstitut verbleiben und ggf. für spätere wissenschaftliche Zwecke genutzt werden. Um zu gewährleisten, dass die Kontaktdaten nur für themenverwandte Forschungsgebiete genutzt werden – was die Akzeptanz und damit die Einwilligungsbereitschaft der Interviewten erhöhen dürfte – wird die Verwendung der Kontaktdaten eingeschränkt. Eine datenschutzrechtliche Vorgabe, die Kontaktdaten bei gegebener Einwilligung nach Ablauf einer bestimmten Frist (z.B. 10 Jahre) zu löschen, besteht nicht. Einer Selbstverpflichtung zu einer Löschung nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums steht natürlich nichts im Weg.

3. Einwilligungserklärung zur Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke nach Projektende

Diese separate Einwilligungserklärung betrifft die Konstellation, dass Kontakt- und Interviewdaten nach Projektende an ein Datenservicezentrum zur wissenschaftlichen Nachnutzung übermittelt werden sollen.

Diese Einwilligungserklärung sollte erst nach Beendigung des Interviews besprochen werden, um den Umfang an Informationen zu Beginn des Interviews zu verringern und eine fundierte Entscheidung der Befragten auf der Basis des Wissens um die im Interview gegebenen Informationen zu ermöglichen.

Hier wird festgelegt, dass nicht nur das die Datenerhebung durchführende Projekt, d.h. alle dort mit den Interviews befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, über den Zugang zu den Interviews verfügen können, sondern auch Dritte, allerdings auch nur aus dem Wissenschaftsbereich und dies nur auf der Basis eines Anonymisierungsstandards.

Des Weiteren ist eine Übermittlung auch der Kontaktdaten vorgesehen, um weiteren Wissenschaftlern die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme bei thematisch verwandten Forschungsprojekten zu geben. Hier wird nochmals explizit auf die Beschränkung auf wissenschaftliche Nachnutzung hingewiesen. Die Beschränkung der Nachnutzung auf thematisch verwandte Forschungsbereiche soll einen Missbrauch der Kontakte verhindern.

Auch hier besteht keine datenschutzrechtliche Vorgabe, die Kontaktdaten bei gegebener Einwilligung nach Ablauf einer bestimmten Frist (z.B. 10 Jahre) zu löschen. Dennoch ist eine solche Selbstverpflichtung wiederum möglich.

Literatur

Art 29-Datenschutzgruppe, (2005): Working document on a common interpretation of Article 26(1) of Directive 95/46/EC of 24 October 1995 (WP 114).

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2013): Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf [04.02.2014].

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2012): Leitfaden für die Antragstellung – Projektanträge, DFG-Vordruck 54.01-1/12. http://www.dfg.de/formulare/54_01/54_01_de.pdf [04.02.2014].

Eckhardt, J. (2007): Anmerkung zum Urteil des LG Berlin vom 06.09.2007, 23 S 3/07, K&R 2007, 601 f. In: K&R 2007, 602-604.

Flick, Uwe (2012): Qualitative Sozialforschung: Eine Einführung. 5. Auflage, Reinbek: Rowohlt.

Gläser, J. und Laudel, G. (2000): Re-Analyse als Vergleich der von Konstruktionsleistungen. In: Forum Qualitative Sozialforschung 1 (3), Art 25. <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1042/2253> [04.02.2014].

Gola, P./Schomerus, R. (2010): Kommentar Bundesdatenschutzgesetz, 10. Auflage, München: C.H. Beck.

Hornung, G. (2004): Der Personenbezug biometrischer Daten. In: DuD 2004, 429-431.

Kühling, J./Seidel, C./Sivridis, A. (2011): Datenschutzrecht. 2. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller.

Lüders, C. und Reichertz, J. (1986): Wissenschaftliche Praxis ist, wenn alles funktioniert und keiner weiß warum – Bemerkungen zur Entwicklung qualitativer Sozialforschung. Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau 9 (12), 90-102. <http://www.uni-due.de/imperia/md/content/kowi/trendbericht.pdf> [04.02.2014].

Medjedović, I./ Witzel, A. (2010): Wiederverwendung qualitativer Daten. Archivierung und Sekundärnutzung qualitativer Interviewtranskripte. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Pätzold, Henning (2005): Sekundäranalyse von Audiodaten. Technische Verfahren zur faktischen Anonymisierung und Verfremdung. In: Forum Qualitative Sozialforschung 6(1), Art. 24. <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/rt/printerFriendly/512/1104> [13.02.2014].

Ronning, G./Sturm, R./Höhne, J./Lenz, R./Rosemann, M./Scheffler, M./Vorgrimler, D. (2005): Handbuch zur Anonymisierung wirtschaftsstatistischer Mikrodaten. Band 4 der Reihe Statistik und Wissenschaft. Statistisches Bundesamt. Wiesbaden. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistikWissenschaft/Band4_AnonymisierungMikrodaten1030804059004.pdf?_blob=publicationFile [02.04.2014].

Simitis, S. (2011): Bundesdatenschutzgesetz. 7. Auflage, Baden-Baden: Nomos.

Taeger, J./Gabel, D. (2013): Kommentar zum BDSG. 2. Auflage, Frankfurt am Main: Verlag Recht und Wirtschaft GmbH.

Verein für Socialpolitik (VS) (2012): Ethikkodex. <http://www.socialpolitik.org/docs/ethikkodex.pdf> [02.04.2014].

Witzel, A/Medjedović, I./ Kretzer, S. (2008): Sekundäranalyse qualitativer Daten, Zum gegenwärtigen Stand einer neuen Forschungsstrategie. In: Historical Social Research 33(3), 10-32.